

Land Kraut Pritsgemeinde Lermosnic Haus-Nr. 1  
 Bezirk Budapest Pritschaff Budapest Zahl der Wohnparteien I

## Aufnahm bogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

### Belehrung.

1. In den Aufnahm bogen sind sämmtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihe der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnr. aufeinander; ist eine Wohnungsnumerierung noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahm bogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spitale, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Dienstboten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Aßtermietparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahm bogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisorierten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patental- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahm bogen einzutragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörenden inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lände und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Vocale in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahm bogen erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellung-decrete, Gewerbs-scheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahm bogen zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahm bogen ist der Haussitzer oder sein Bestellter beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Fälls zu ergänzen und zu berichtigten. Wenn der Haussitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahm bogen einzutragen.

8. Bezuglich des Viehstandes genügt die summarische Anführung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahm bogen (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahm bogen sind der Haussitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Beteiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Fortlaufende Zahl der Personen	Name u. J. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Adelsprädicat und Adelsrang	Geschlecht	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung		Geburtsort	Zuständigkeit	Anwesend	Abwesend	Notiz
					The Art desseidem ist möglichst genau zu bezeichnen, i. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in welchen Dienst er sich befindet; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrikation, die Gattung des Handelsgeschäffes u. s. w. Wenn jemand mehrere Nahrungszweige hat, so ist nur jener einzutragen, welche seinen Haupterwerb bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welchen Lebensunterhalte bestehen, z. B. Rentenfänger, Armeen-Wiedner, dasal.	Arbeits- oder Dienstverhältnis.	Hier ist mit der Ziffer 1 in der entsprechenden Ausbildung angegeben, ob die Person an der nachstehenden bezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter beschäftigt ist; ob sie z. B. Eigentümer oder Vächter des Grundstückes, oder im Monats- (Jahres-) Lohn, oder im Taglohn bei der Handwerkschafft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbeiter einer Fabrik, ob sie Meister, Geselle, Lehrling, Taglohnarbeiter u. s. w. eines Gewerbes, ob sie Weiber, Buchhalter, Commiss u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.	Land	Beitrag	Dauernd	abwesend
	männlich	weltlich									
8	Bernhard Pöppl	1	1823	Mit.	Surf. Lant. 3/4 Zillar		Cernembl Semic	1	1		
2	" Olympos Gattin	1	1823	"	Other Anschrift		Sur	1	1		
3	" Maria Toft	1	1842	"	Inv.	Other	"	1	1		
4	" Mathias von	1	1849	"	"	Other	"	1	1		
5	" Johanna Toft.	1	1852	"	"	Other	"	1	1		
6	" Marianne Toft.	1	1859	"	"		"	1	1		
7	Sonja Maria Zwenggsmutter	1	1797	"	Other		Wanbry	1	1		
8	Gertina Zwengg	0	1833	"	Inv.		Sur	1	1	1	Pinkel Cernembl
9	" Hedvig Larsson der innre Toft.	0	1863	"	"		"	1	1	1	Other
10	" Maria Otto	0	1869	"	"		Cernembl Semic	1	1	1	Other
11	" Johanna Otto	0	1869	"	"		Other	1	1	1	Other
	Summe .						Summe .				





# Viehstand.

Gattung	Bahl	Gattung	Bahl
Hengste . . . . .	Pferde	Stiere . . . . .	
Stuten . . . . .		Rühe . . . . .	2
Wallachen . . . . .		Ochsen . . . . .	8
Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre . . .		Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre . . .	
Maulthiere und Maulesel . . . . .	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	Büffel . . . . .	
Esel . . . . .		Schafe . . . . .	
		Ziegen . . . . .	
		Vorstenvieh . . . . .	
		Bienenstöcke . . . . .	

Unterschrift des Zählungs-Commissärs.

*Lermosnic* am 9. Jahr.  
Jänner 1870.

*Pissauitz*